

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Norman Baltrusch.

Meinen Bürgerantrag nach § 24 der Gemeindeordnung des Landes NRW zur dauerhaften Einrichtung einer Sommerferienbetreuung für Kinder aus KiTa und Kindertagespflege liegt Ihnen vor. Sollten im deskriptiven Teil ein paar Ungenauigkeiten sein, lindert dies nicht die bislang zugrundeliegende Situation.

Zur Beschlußvorlage von Herrn Maatz, datiert 10.06., möchte ich gern wie folgt Stellung nehmen:

- 1) Ja, es besteht Einvernehmen zum weiteren Vorgehen, worüber ich mich sehr gefreut habe, welches aber auch die in der Beschlußvorlage nicht genannte strukturierte Bedarfsabfrage gem. KinderbildungsGes. NRW § 4 (4) bei den Eltern im Januar eines Jahres beinhaltete.
- 2) Die erwähnte „Meldung 3er Familien mit Bedarf einer Ersatzbetreuung“ beinhaltet nicht vollständig die Meldungen aufgrund des NRW-Schreibens mit Frist bis zum 14.06. Alleine aus der KTP Kummetz sollten zwischenzeitlich 4 Anträge vorliegen. Meine Anfrage vom Frühjahr konnte nicht eindeutig geregelt werden, weshalb es u.a. zu diesem Antrag kam. Viele Eltern, darunter auch mir persönlich bekannte, gehen bislang davon aus, daß es keine organisierte Ersatzbetreuung in Ferienzeiten gibt, weshalb erst gar nicht nachgefragt wird. Wenn dies auch eine Fehleinschätzung der Eltern sein mag, käme eine strukturierte Bedarfsabfrage (vgl. wieder KiBiz § 4 (4)) sicherlich zu einem höheren Bedarf!
- 3) Darüber hinaus besteht bereits seit 2005 ein Rechtsanspruch auf eine rechtzeitige Ferienbetreuung jedweder Art, egal ob Sommerferien, Osterferien oder andere Schließzeiten in KiTa und KTP. Dies leitet sich aus den Regelungen der § 22a und 23 SGB VIII ab.

Hier steht u.a. „Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.“ ... sowie ... „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson [hierzu zählt auch Urlaub] ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.“

4) Das KiBiz regelt zusätzlich in § 4, daß sich die Betreuungsangebote an den Bedarfen der Familien ausrichten sollen und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen. Alle Betreuungszeiten sollen in bedarfsgerechtem Umfang vorgehalten werden. Bei der Planung sind auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen und in Ferienzeiten zu berücksichtigen. Hierzu sind mehrfährige Bedarfsplanungen, auch auf Basis turnusmäßiger Befragungen der Eltern zu erstellen.

Aber schauen wir nach vorne, nicht zurück:

Ich gehe daher davon aus, daß all dies in dem in Entwicklung befindlichen Konzept vollumfänglich berücksichtigt sein wird und es nach dem o.g. konstruktiven Telefonat mit dem Jugendamt in eine noch bedarfsgerechtere und noch kinderfreundlichere Zukunft geht.

Dankeschön!